

Anfrage: Wie kann ich Kosten für eine Videosprechstunde abrechnen, wenn der Patient nicht in die Praxis kommen kann?

---

Skypen/Videosprechstunde mit Ihren Patienten?

Es ist den Ärzten und Heilpraktikern erlaubt, mit den Patienten zu Skypen jedoch nur wenn eine Peer-to-Peer Verbindung mit einer Ende-zu-Ende Verschlüsselung ohne Zwischenserver besteht. (Technische Richtlinie 02102 des BSI und E-Health-Gesetz).

Heilpraktiker sind von dieser Regelung nicht betroffen, es ist aber zu erwarten, dass sie bei datenrechtlichen Verstößen mit einer den Ärzten ähnlichen Rechtsprechung zu rechnen haben.

Es geht um inhaltliche Anforderungen auch an die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit personenbezogener Daten. Es dürfen nur Server innerhalb der EU genutzt werden. In der USA werden Chat-Protokolle längere Zeit gespeichert, bei uns nur 3 Monate, deshalb dürfen diese Server nicht genutzt werden. Wobei Sie die Dokumentation hier nicht vergessen dürfen.

Es muss auf jeden Fall sichergestellt werden, dass Patientengeheimnisse nicht an Unbefugte offenbart werden, Datenschutz, Schweigepflicht usw.

Sollte die Sicherheit bei ihrer Praxis nicht möglich sein, bitte Zurückhaltung beim Skypen und lieber auf Telefon- oder Praxistermine ausweichen.

Zu beachten:

Zunächst war es verboten, **Diagnosen aus der Ferne** zu stellen, doch dank der Lockerung der Gesetze ist nun auch dies möglich. Für ernsthafte Krankheitsdiagnosen sollte jedoch trotzdem, sobald wie möglich, ein Arzt aufgesucht werden, um eine Zweitmeinung einzuholen. Im Rahmen einer **Verlaufskontrolle von Krankheiten** oder Unsicherheiten, die im Gespräch schnell geklärt werden können, sind Online-Sprechstunden jedoch ideal!

Sollte alles in Ordnung sein auch im Sinne der DSGVO:

#### **Beratungsziffern 5 oder 4**

Spezielle Gebührensätze für die Videosprechstunde gibt es nicht. Aber bei der **Ziffer 5** (Beratung) und **Ziffer 4** (eingehende Beratung) besagt der Legendentext ausdrücklich, dass sie auch telefonisch erbracht werden können. Damit sind diese Ziffern mit der Erst-recht-Begründung abrechenbar, weil in der Videosprechstunde zusätzlich zur Stimme auch ein Bild vorhanden ist.

Ziffer 5 bei Beratung unter 10 Minuten, Ziffer 4 bei Beratung über 10 Minuten, bei noch längerem Gespräch auch mit Verdacht auf evt. psychologische Probleme Ziffer 19.5 oder 19.1.

„Zur Info: die psychiatrischen Behandlungsziffern lt. GOÄ erfordern gleichfalls keinen unmittelbaren Kontakt. Die Legende setzt eine *Behandlung* durch ein therapeutisches Gespräch voraus – bei ärztlichen *Beratungen* sind die o. g. Ziffern vorrangig. Es spielt keine Rolle, ob das Gespräch im physischen Direktkontakt erfolgt oder über eine Videosprechstunde. Wichtig ist, dass die Leistung direkt und persönlich durch den Therapeuten/ Arzt/Heilpraktiker erbracht wird“.

#### **Ziffer 1**

Als Untersuchungsziffer ist die Ziffer möglich. Voraussetzung ist, dass die körperliche Anwesenheit des Patienten aus medizinischer Sicht **nicht** erforderlich ist. Das hängt ganz vom individuellen Fall ab. Wenn es aus medizinischer Sicht vertretbar ist, die Ziele der symptombezogenen Untersuchung auch allein durch die Videosprechstunde und ohne die persönliche Anwesenheit des Patienten zu erreichen, ist die Leistung nach Ziffer 1 möglich und abrechenbar.

Hierbei handelt es sich um meine persönliche Meinung zu dieser Frage.  
Denn: Rechtsauskünfte bedürfen einer Beratung durch einen Rechtsanwalt